

Informationen über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wurden neben der bereits länger bestehenden Regelung über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages mit Wirkung vom 1. Januar 2002 weitere kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt. Die Zuschläge wurden im Wesentlichen in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG), das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, übernommen.

Wie werden Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung berücksichtigt?

1. Kindererziehungszuschlag (§ 65 ThürBeamtVG)

Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet (z.B. bei Übergang der Kindererziehung auf einen anderen Erziehenden, Tod des Anspruchsberechtigten oder des Kindes). Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Im Ergebnis werden für jedes Kind bis zu 36 Monate Erziehungszeit berücksichtigt.

Zeiten einer Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit 12 Monaten nach dem Ablauf des Monats der Geburt berücksichtigt.¹

Die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages ist ausgeschlossen, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist.

¹ Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder von Beamten und Richtern aus dem früheren Bundesgebiet gilt gemäß § 88 Abs. 2 ThürBeamtVG grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht des Bundes fort. In diesen Fällen wird die Zeit des Erziehungsurlaubs (bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder § 79a Bundesbeamtengesetz fällt) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde.

2. Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 66 ThürBeamVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen entweder

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis erfolgt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen – anders als beim Kindererziehungszuschlag – bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist berücksichtigungsfähig, wenn für die Beamtin/ den Beamten auf Grund dieser Pflege Tätigkeit nach § 3 S. 1 Nr. 1a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand².

3. Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 68 ThürBeamVG)

Ein Kinderpflegeergänzungszuschlag steht für die nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten zu, für die eine Beamtin/ ein Beamter wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines von ihr/ ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war². Dies gilt jedoch nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 65 Abs. 1 § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 68 Abs. 3 Satz 1 ThürBeamVG).

² Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pflege Tätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?

Nach § 65 Abs. 3 ThürBeamVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem **allein erziehenden** Elternteil ist damit immer die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Gemeinsam erziehende Eltern können durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z. B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit – auch mehrmals - beschränkt werden (z. B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, aber keine übereinstimmende Erklärung abgegeben, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet. Dies gilt nicht, wenn festgestellt werden kann, dass ein anderer Elternteil (Vater, Adoptiv-, Stief-, Pflegeeltern) das Kind **überwiegend** erzogen hat. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub/ Elternzeit.

Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, stehen die kinderbezogenen Zuschläge nicht zu.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Bei einem Ruhegehalt, das sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe

und dem Höchstruhegehaltsatz berechnet, können daher keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden. Auch die Mindestversorgung erhöht sich nicht um die Zuschläge.

Die Zuschläge werden nicht nur für Beurlaubungszeiten sondern auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin/der Beamte in Vollzeit oder in Teilzeit berufstätig war.

Weitere Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 4. November 2002 (P 1601 A - 00 - 101 (Z)) sowie vom 27. August 2009 (P 1601 A - 00.017. - 104.2) verwiesen. Diese Rundschreiben liegt den obersten Landesbehörden vor. Weitere Erläuterungen sind der „Information zur Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in der Beamtenversorgung“ der Thüringer Landesfinanzdirektion zu entnehmen.

Ist der andere Elternteil nicht Beamter, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei seiner Altersversorgung.